

§ 10 StArbFG 2002

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

StArbFG 2002 - Steiermärkisches Arbeitsförderungsgesetz 2002

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form angeführt werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

In Kraft seit 13.09.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at